

Neufassung der Benutzungsordnung der Stadtbibliothek Salzkotten vom 05. Juli 2021

Benutzungsordnung der Stadtbibliothek Salzkotten vom 05. Juli 2021

Der Rat der Stadt Salzkotten hat in seiner Sitzung am 01.07.2021 gem. § 7. Abs. 1 GO NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW, S. 666) zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.09.2020 (GV NRW, S. 916) folgende Neufassung der Benutzungsordnung mit Gebührentarif für die Stadtbibliothek Salzkotten beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Stadtbibliothek Salzkotten ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Salzkotten.
- (2) Sie stellt Bücher, Spiele und andere Druckerzeugnisse sowie Bild-, Ton- und Datenträger (im Folgenden Medien genannt) zur Benutzung zur Verfügung.
- (3) Die Benutzung der Bibliothek und die Ausleihe sind kostenlos, soweit nicht für einzelne Leistungen und Leihfristüberschreitungen Gebühren nach dem Gebührentarif in der jeweils gültigen Fassung erhoben werden.
- (4) Die Öffnungszeiten werden durch Aushang bekannt gemacht.
- (5) Die Leitung der Bibliothek kann für die Benutzung einzelner Einrichtungen und Angebote besondere Bestimmungen treffen.

§ 2 Benutzerkreis und Anmeldung

- (1) Im Rahmen dieser Benutzungsordnung ist jede/r berechtigt Medien zu entleihen.
- (2) Der/die Nutzer/in meldet sich persönlich unter Vorlage eines gültigen Personalausweises oder eines gleichgestellten Ausweisdokumentes mit Meldeschein an. Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr benötigen die schriftliche Einwilligung eines Erziehungsberechtigten (Haftungsverpflichtung). Kinder und Jugendliche ohne eigenen Ausweis benötigen die Ausweispapiere eines Erziehungsberechtigten.
- (3) Der/die Nutzer/in bzw. sein/e oder ihr/e gesetzliche/r Vertreter/in erkennt diese Benutzungsordnung bei der Anmeldung durch die eigenhändige Unterschrift an. Die Benutzungsordnung mit Gebührentarif liegt in der Stadtbibliothek aus und wird bei der Anmeldung zur Information ausgehändigt.
- (4) Nach der Anmeldung erhält jede/r Nutzer/in einen Benutzerausweis, der nicht übertragbar ist und Eigentum der Stadtbibliothek bleibt. Die Änderung des Namens, jeder Wohnungswechsel sowie der Verlust des Benutzerausweises sind der Stadtbibliothek unverzüglich anzuzeigen. Für Schäden, die durch den Missbrauch des Benutzerausweises bis zur Verlustmeldung entstehen, ist der/die eingetragene Nutzer/in haftbar. Der Benutzerausweis ist zurückzugeben, wenn die Stadtbibliothek es verlangt oder die Voraussetzungen der Benutzung nicht mehr gegeben sind.
- (5) Zur Erfüllung der Aufgabe werden persönliche Daten der Nutzer/innen im erforderlichen Umfang erfasst und verarbeitet. Für diese Datenverwaltung gelten die Bestimmungen des

Datenschutzgesetzes NRW sowie der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) in ihren aktuellen Fassungen (siehe § 10).

§ 3 Benutzung

- (1) Für alle Benutzungsvorgänge (Entleihung, Rückgabe, Verlängerung, Vormerkung, Zahlung u.a.) ist der gültige Benutzerausweis vorzulegen.
- (2) Die aktuell gültigen Leihfristen der einzelnen Mediengruppen sind durch Aushang vor Ort und über die Homepage der Bibliothek einsehbar. Dieser enthält auch die Zahl der möglichen Verlängerungen.
- (3) Die entliehenen Medien sind der Stadtbibliothek fristgerecht und unaufgefordert zurückzugeben.
- (4) Die Leihfrist kann vor ihrem Ablauf verlängert werden, wenn keine Vorbestellung vorliegt.
- (5) Ausgeliehene Medien können vorbestellt werden. Für besondere Medien-Angebote können davon abweichende Regelungen gelten.
- (6) Die Stadtbibliothek ist berechtigt, entlehene Medien jederzeit zurückzufordern.
- (7) Die Stadtbibliothek ist berechtigt, die Anzahl der gleichzeitig an eine/n Nutzer/in zu verleihenden Medien zu beschränken.

§ 4 Regeln für das Selbstverbuchungsangebot

- (1) In der Stadtbibliothek wird die Kunden-Selbstverbuchung zur Ausleihe und Rückgabe angeboten.
Der/die Nutzer/in müssen hierbei die Medien auf Vollständigkeit überprüfen. Fehlende Teile sind sofort anzuzeigen. Erfolgt keine Anzeige, gelten die Medien als vollständig ausgeliehen.
- (2) Der/die Nutzer/in muss den Verbuchungsvorgang an der Kunden-Selbstverbuchungsstation stets mit „Beenden“ abschließen, bevor er die Station verlässt („Log-out“). Für Fremdbuchungen auf seinem nicht geschlossenen Konto haftet der Kunde.

§ 5 Auswärtiger Leihverkehr

- (1) Medien, die nicht im Bestand der Stadtbibliothek vorhanden sind, können über den Leihverkehr nach den hierfür geltenden Bestimmungen aus anderen Bibliotheken beschafft werden. Die Benutzungsbestimmungen der entsendenden Bibliothek gelten zusätzlich. Der auswärtige Leihverkehr ist kostenpflichtig.

§ 6 Behandlung der entliehenen Medien und Haftung des/der Benutzers/Benutzerin

- (1) Bei der Ausleihe hat die Nutzerin/der Nutzer den Zustand und die Vollständigkeit der Medien zu überprüfen und sichtbare Mängel sofort, andere Mängel unverzüglich nach der Feststellung der Stadtbibliothek mitzuteilen.
- (2) Der/die Nutzer/in ist verpflichtet, die entliehenen Medien sorgfältig zu behandeln und sie vor Veränderung, Beschmutzung und Beschädigung zu bewahren. Die Weitergabe an Dritte ist nicht gestattet.

- (3) Der Verlust entliehener Medien ist der Stadtbibliothek unverzüglich anzuzeigen.
- (4) Für jede Beschädigung oder den Verlust ist der/die Nutzer/in schadenersatzpflichtig. Der Schadenersatz bemisst sich bei Beschädigung einer Medieneinheit nach Kosten der Wiederherstellung, bei Verlust nach den Wiederbeschaffungskosten.
- (5) Für Schäden, die durch den Missbrauch des Benutzerausweises entstehen, ist der/die eingetragene Nutzer/in bzw. dessen/deren Erziehungsberechtigte/r haftbar.
- (6) Nutzer/innen, in deren Wohnung oder häuslichem Umfeld eine meldepflichtige, übertragbare Krankheit auftritt, dürfen die Stadtbibliothek während der Zeit der Ansteckungsgefahr nicht benutzen. Bereits entlehene Medien dürfen erst nach einer wirksamen nachzuweisenden Desinfektion, für die/der Nutzer/in verantwortlich ist, zurückgegeben werden.
- (7) Bild-, Ton- und Datenträger dürfen nur auf handelsüblichen Geräten und unter den von den Herstellerfirmen vorgeschriebenen technischen Voraussetzungen abgespielt werden. Der/die Nutzer/in haftet für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen des Urheberrechts.
- (8) Die Stadtbibliothek haftet nicht für Schäden, die ein/e Nutzer/in aufgrund von fehlerhaften Inhalten oder fehlerhaftem Zustand der von ihr/ihm benutzen Medien entstehen.

§ 7 Internet und WLAN

- (1) Bei der Nutzung des Internets bzw. des WLAN in der Stadtbibliothek darf nicht gegen geltende Rechtsvorschriften verstoßen werden. Die Nutzerin/der Nutzer ist verpflichtet, keine strafrechtlich relevanten Inhalte abzurufen, insbesondere den Aufruf oder die Verbreitung von rassistischen, pornografischen, obszönen, beleidigenden oder für Minderjährige ungeeigneten Inhalte. Die Stadtbibliothek hat keinen Einfluss auf die Inhalte im Internet. Sie übernimmt daher keine Verantwortung für die Qualität, die Verfügbarkeit und die Richtigkeit der Information.
- (2) Die öffentlich zugänglichen Internet-Arbeitsplätze und die Tablets der Stadtbibliothek können vor Ort unentgeltlich benutzt werden. Bei Missbrauch, insbesondere der Verletzung geltender Rechtsvorschriften, kann die Bibliothek Personen von der Nutzung der Internet-Arbeitsplätze und der Tablets ausschließen.
- (3) Die Nutzung der Internet-Arbeitsplätze und der Tablets regelt die Stadtbibliothek.

§ 8 Hausrecht und Verhalten in der Stadtbibliothek

- (1) Der Bibliotheksleitung oder deren Vertretung steht das Hausrecht zu. Den Anordnungen des Bibliothekspersonals ist Folge zu leisten.
- (2) Jede/r Nutzer/in hat sich so zu verhalten, dass andere Personen nicht gestört oder in der Nutzung beeinträchtigt werden. Eltern und Begleiter werden ausdrücklich gebeten in der Bibliothek ihrer Aufsichtspflicht nachzukommen, sie sind für das Handeln der Kinder nach den gesetzlichen Bestimmungen verantwortlich.
- (3) Für Mäntel, Taschen, Schirme usw. stehen Garderoben- und Taschenschränke zur Verfügung. Für verlorengegangene, beschädigte oder gestohlene Gegenstände der Nutzer/innen wird keine Haftung übernommen.
- (4) Rauchen ist in den Räumen der Stadtbibliothek nicht gestattet.

(5) Das Betreten der Räume der Stadtbibliothek in betrunkenem Zustand oder unter illegalen Drogen stehend ist verboten.

(6) Tiere dürfen nicht mitgebracht werden.

(7) Das Informationsblatt „Nutzungsbedingungen Open Library Salzkotten“ und die „Einverständniserklärung Open Library“ in jeweils aktueller Form und Fassung sind Anlagen zu dieser Ordnung. Mit der Unterschriftsleistung auf der Einverständniserklärung stimmt der/die Unterzeichner/in den „Nutzungsbedingungen Open Library Salzkotten“ in jeweils aktueller Form und Fassung zu.

(8) Die Mitnahme von Medien ohne ordnungsgemäße Ausleihverbuchung wird als Diebstahl gewertet und zur Anzeige gebracht.

§ 9

Ausschluss von der Benutzung

(1) Personen, die gegen die Bestimmungen dieser Benutzungsordnung und/oder der Anlagen verstoßen, können zeitweise oder ständig von der Benutzung der Stadtbibliothek ausgeschlossen werden.

§ 10

Verarbeitung personenbezogener Daten

(1) Die Stadt Salzkotten/Stadtbibliothek erfasst und speichert die für die Ausleihe notwendigen, personenbezogenen Daten und nutzt sie für ihre Zwecke. Für diese Datenverwaltung gelten die Bestimmungen des Datenschutzgesetzes NRW sowie der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) in ihren aktuellen Fassungen.

§ 11

Inkrafttreten

(1) Die Neufassung der Benutzungsordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Benutzungsordnung vom 21. März 2002 außer Kraft.

Anlage

Gebührentarif

Gemäß § 1 (3) der Benutzungsordnung werden folgende Gebühren erhoben:

1. Versäumnis- / Mahngebühren für das Überschreiten der Leihfrist:

pro Medium und pro Woche	1,00 €
pro Mahnschreiben (Porto und Briefkosten)	1,50 €
Bearbeitungsgebühr bei erfolgloser Zustellung eines Mahnschreibens aufgrund nicht mitgeteilter Adress- oder Namensänderung	3,00 €

2. Kostenersatz, pauschal

bei Verlust des Benutzerausweises (Erwachsene)	5,00 €
bei Verlust eines Kinder-Benutzerausweises	3,00 €
bei Beschädigung, Verlust des Transponders mit einem Medium	1,00 €
Einarbeitungsgebühr bei Verlust pro Medium	3,00 €
Beschädigung oder Verlust einer Medieneinheit	Wiederbeschaffungspreis
Ersatzbeschaffung eines Schließfachschlüssels	10,00 €
Sonstige Service- und Ersatzleistungen (z.B. bei Spielen) werden zum Selbstkostenpreis berechnet	

3. Servicegebühren

Vormerkung eines entliehenen Mediums	0,50 €
Bestellung eines Mediums aus den Bibliotheken des Kreises	1,00 €
Erstattung der in Rechnung gestellten Kosten der Bibliotheken des Kreises	nach Vorgabe
Beschaffung eines Mediums im Auswärtigen Leihverkehr	3,00 €
Benutzung des Druckers je Seite und Benutzung des Fotokopierers je Seite (Preisliste gesondert nach Papiergröße und Wahl s/w oder farbig)	nach Vorgabe

Die Bibliothekskarte mit „Open Library Erweiterung“

Registrierung und Videoüberwachung:

Alle, die unsere Bibliothek während der „offenen“ Zeit nutzen, werden mit der Lesernummer registriert. Darüber hinaus findet in der Zeit eine Überwachung durch Videokameras statt. Sie ist in erster Linie als vertrauensschaffende Maßnahme für die Benutzer gedacht, aber natürlich auch zum Schutz des Eigentums der Bibliothek vor Diebstahl und mutwilliger Beschädigung eingerichtet. Die Bilder werden nach 7 Werktagen gelöscht und nur bei Bedarf (Personen – oder Sachschäden) angesehen.

Beschränkter Zugang:

Die Bibliothek behält sich vor, den Zutritt in den „Open-Library-Zeiten“ einzuschränken, wenn sie Veranstaltungen in den Räumen durchführt. Diese werden in der Bibliothek, am Eingang und auf der Website angekündigt.

Bitte beachten:

In den regulären, personalbesetzten Öffnungszeiten stehen unsere Mitarbeiter/innen mit Hilfe und Informationen zur Verfügung. Ebenso sind sie Ihnen gerne bei der Reservierung, Ausleihe und Rückgabe von Medien behilflich.

Einverständniserklärung

Nachname, Vorname

Bibliothekskarten-Nr.

Datum/Unterschrift

Ich habe die Erläuterungen zur „Open Library“ ausgehändigt bekommen, gelesen und erkläre mich damit einverstanden. Zusätzlich zu den Erläuterungen gilt die Hausordnung der Stadtbibliothek Salzkotten. Mit meiner Unterschrift erkenne ich an, dass ich die Bibliothek auf eigene Gefahr nutze und bitte um Freischaltung für die Nutzung der „Open Library“. Es gelten die aktuellen Datenschutzbestimmungen nach dem Landesdatenschutzgesetz in der jeweils geltenden Fassung.

Bekanntmachungsanordnung

Hiermit wird gemäß § 2 Abs. 3 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) angeordnet, die am 01.07.2021 durch den Rat der Stadt Salzkotten beschlossene Neufassung der Benutzungsordnung der Stadtbibliothek Salzkotten und die dazugehörige Anlage wie vorstehend bekannt zu machen.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Anlage der Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Anlage der Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Salzkotten vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Salzkotten, den 05. Juli 2021

gez.

Ulrich Berger
Bürgermeister